

- *Der Stadtrat hat sich entschlossen zusätzlich auf die „weibliche“ Schriftform/Anrede zu verzichten um eine bessere Leserlichkeit zu gewährleisten.*

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Maxhütte-Haidhof erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und Art. 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) den Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern Beginn: 15.30 Uhr
 - c) Projekt- und Stadtentwicklungsausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
 2. Den Vorsitz in den in Abs.1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Der zweite Bürgermeister Franz Brunner führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (d).
 3. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
 4. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
-

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können Einzelnen besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von mtl. 60,-- € und ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
3. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,-- €. Dies gilt auch für Fraktionssitzungen, die per Videokonferenz abgehalten werden.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Entschädigung einen weiteren Pauschalbetrag von mtl. 60,-- €.

Die Fraktionen erhalten eine Sachaufwandsentschädigung von monatlich 6,-- € / Mitglied. Als Mitglied in diesem Sinne gelten auch die sich den Fraktionen anschließenden fraktionslosen Mitglieder (Arbeitsgemeinschaften).

Die Regelung unter Nr. 3 gilt sinngemäß auch für Arbeitsgemeinschaften, zu denen sich fraktionslose Stadtratsmitglieder zusammenschließen.

4. Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,-- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,-€ je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und nur für Sitzungen bis 18.00 Uhr gewährt.
5. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7.12.2016 außer Kraft.

(Ort, Datum)

(Rudolf Seidl, Erster Bürgermeister)